

ren Tatbeständen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit einesteils nicht so eingeengt, daß sie nur bei dem Nachweis einer unmittelbar herbeigeführten Gefahrensituation eintritt. Andererseits wird zur Vermeidung von Überspitzungen eben doch in den Fällen mit gerichtlicher Bestrafung gedroht, wenn dadurch eine allgemeine Gefahr herbeigeführt wird.

"Eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen" besteht beim Führen eines Fahrzeuges unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht. Das ist anhand der jeweiligen konkreten Verkehrssituation unter Beachtung insbesondere von Ort und Zeit, der Art des gefahrenen Fahrzeuges, der Geschwindigkeit und der Dauer der Fahrt festzustellen. Befanden sich zur Zeit der Tat andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar im Verkehrsbereich des Täters oder wurden von diesem andere Personen in seinem Fahrzeug befördert, so liegt in der Regel eine allgemeine Gefahr vor. Sie kann jedoch entfallen, wenn aus den konkreten Tatumständen (z. B. Nachtzeit, ruhige Verkehrs läge , Art des geführten Fahrzeuges, geringe Geschwindigkeit, kurze Fahrstrecke) auf das Nichtvorliegen einer Gefährdungssituation geschlossen werden kann." 1)

Die Anforderungen an die subjektive Seite sind im § 200 StGB relativ ungewöhnlich formuliert. Das entspricht der in solchen Fällen tatsächlich gegebenen psychischen Lage des Rechtsbrechers. Der Vorsatz wird umschrieben mit den Worten, "obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer ... Mittel erheblich beeinträchtigt ist". (Eine ähnliche Vorsatzumschreibung findet sich auch im § 234 StGB.) Hinsichtlich der Herbeiführung der allgemeinen Gefahr ist die Fahrlässigkeit nachzuweisen. Dabei werden auch die Fälle erfaßt, in denen ein

---

1) Beschluß des Plenums des OG zu einigen Fragen der Rechtsprechung von Verkehrsstrafsachen, a.a.O.